

ORGANISATIONSREGLEMENT

Genehmigt vom Verwaltungsrat der Walter Meier AG am 24. September 2009

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Zweck des Reglements	3
1.2	Grundsätze	3
2.	FÜHRUNGSORGANE	3
2.1	Verwaltungsrat	4
2.1.1	Allgemeine Obliegenheiten des Verwaltungsrates	4
2.1.2	Spezielle Obliegenheiten des Verwaltungsrates	4
2.1.3	Committees	4
2.2	Präsident des Verwaltungsrates ("Präsident")	4
2.3	Chief Executive Officer ("CEO")	5
2.4	Konzernleitung	5
2.5	Mitglieder der Konzernleitung	6
2.6	Mitglieder der erweiterten Konzernleitung	6
2.7	Geschäftseinheiten	7
2.8	Geschäftsleiter	7
2.8.1	Kompetenzregelung der Geschäftsleiter	7
2.8.1.1	Allgemeines	7
2.8.1.2	Personalpolitik	8
2.8.1.3	Finanzpolitik	8
2.9	Chief Financial Officer ("CFO")	8
2.10	Internal Audit	8
3.	FÜHRUNGSINSTRUMENTE	9
3.1	Leitbild	9
3.2	Planungssysteme	9
3.2.1	Strategieplanung	9
3.2.2	Mittelfristplanung	9
3.2.3	Rollende Planung	9
3.3	Reporting	9
4.	FÜHRUNGSSTRUKTUR	10
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
6.	ANHÄNGE	10

1. ALLGEMEINES

1.1 ZWECK DES REGLEMENTS

Das vorliegende Organisationsreglement ist gestützt auf Art. 716a und Art. 716b OR sowie auf Art. 19 der Statuten der Walter Meier AG.

Weitere spezielle Vorschriften bzw. Empfehlungen bezüglich Corporate Governance (SIX, Swiss Code of Best Practice, etc.) werden im Anhang 1 geregelt. Die finanziellen Kompetenzen etc. befinden sich im Anhang 2.

1.2 GRUNDSÄTZE

Der Sinn dieses Reglements ist, nur Notwendiges zu regeln. Die aktive Entfaltung des unternehmerischen Geistes und die Handlungsorientierung haben Priorität. Im Vordergrund aller Anstrengungen stehen der Kunde sowie ein ausgeprägter Innovationsgeist, gepaart mit sorgfältigem Umgang mit allen Ressourcen. Letztlich macht ein Unternehmen nur Sinn, falls es nachhaltig Mehrwert für die Aktionäre erwirtschaften kann. Ein wichtiger Faktor bei allem Wirken ist eine intakte Ethik. Im Vordergrund stehen der gesunde Menschenverstand und die eigene Selbstverantwortung. Die gegenseitige Information über Wichtiges zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden ist selbstverständlich. Ein ethisches Verhalten ist eine *conditio sine qua non*.

Ehrlichkeit gegenüber Dritten und sich selbst ist ein zentraler Grundsatz. Gesetze, interne Richtlinien und Anordnungen sind strikt einzuhalten. Das eigene Gewissen zählt ebenso. Gegen dieses müssen keine Handlungen vorgenommen werden. In extremen Fällen, welche gegen die erwähnten Grundsätze verstossen, sollen im Sinne des "whistle blowings" betreffende Sachverhalte direkt dem Präsidenten des Verwaltungsrates, dem Internal Audit oder der Revisionsstelle mitgeteilt werden, notfalls auch anonym.

2. FÜHRUNGSORGANE

In den Statuten der Walter Meier AG definierte Organe:

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

In diesem Organisationsreglement definierte resp. ergänzte Organe:

- Verwaltungsrat (als Ergänzung zu den Statuten)
- Präsident des Verwaltungsrates ("Präsident")
- Chief Executive Officer ("CEO")
- Konzernleitung
- Mitglieder der Konzernleitung
- Mitglieder der erweiterten Konzernleitung
- Geschäftseinheiten
- Geschäftsleiter
- Chief Financial Officer ("CFO")
- Internal Audit

Es gibt weitere Organe, die mit diesem Reglement nicht erfasst werden. Für Geschäftseinheiten und Fachbereiche können spezifische Reglemente und Weisungen erlassen werden.

2.1 VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, er bestimmt auch über allfällige Committees. Im Übrigen wird auf die Statuten Art. 17 bis 22 verwiesen. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

2.1.1 ALLGEMEINE OBLIEGENHEITEN DES VERWALTUNGSRATES

Im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten stehen dem Verwaltungsrat die in Art. 19 der Statuten festgehaltenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu.

2.1.2 SPEZIELLE OBLIEGENHEITEN DES VERWALTUNGSRATES

- Genehmigung des Organisationsreglements und des Leitbildes
- Genehmigung der Strategie, der Mittelfristplanung und der erweiterten rollenden Planung
- Entgegennahme von Quartalsabschlüssen, Orientierungen über den Geschäftsgang sowie über ausserordentliche Geschäftsvorfälle und den Stand grösserer Vorhaben
- Überwachung der finanziellen Lage des Konzerns
- Entscheid über grundsätzliche Fragen bzw. Richtlinien: z.B. Führungsstruktur, Finanzpolitik wie Kapitalstruktur, Dividendenpolitik, Buchführungsrichtlinien, Finanzierungspolitik, Risikopolitik, etc.
- Entscheid über die zur Vertretung der Walter Meier AG berechtigten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsrecht zu zweien gilt
- Entscheid über Erhöhungen/Verminderungen von Bankkrediten gemäss Anhang 2 und die Änderung von Kreditfazilitäten bzw. Kreditverträgen und Bankbeziehungen
- Entscheid über die finanzielle, juristische und organisatorische Grundstruktur
- Genehmigung der Bezüge des Präsidenten, des CEO und der Mitglieder der Konzernleitung
- Information über wichtige Aspekte der Fürsorgestiftungen
- Entscheid von Geschäften gemäss Anhang 2
- Einzelne Obliegenheiten können von Committees wahrgenommen werden

2.1.3 COMMITTEES

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf aus seiner Mitte Committees wählen und diesen in separaten Reglementen Aufgaben und Kompetenzen zuweisen. Diese Committees berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an die Committees übertragenen Aufgaben verbleibt jedoch immer beim Verwaltungsrat.

2.2 PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES ("PRÄSIDENT")

Der Präsident bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und leitet sie. Bei Abwesenheit tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates an seine Stelle. Der Präsident ist für die ordnungsgemässe Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die rechtzeitige und angemessene Orientierung der Mitglieder zuständig.

Insbesondere ist Aufgabe des Präsidenten:

- Führung des CEO
- Erarbeitung des Leitbildes, des Organisationsreglements, des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses, etc., zusammen mit dem CEO und zu Händen des Verwaltungsrates
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Zustimmung zu Mitgliedschaften in fremden Gremien der Mitglieder der Konzernleitung und der erweiterten Konzernleitung
- Genehmigung von Aktionärsinformationen und börsenkursrelevanten Öffentlichkeitsinformationen (Ad-hoc-Medienmitteilungen)
- Entscheid bzw. Antragstellung von Geschäften gemäss Anhang 2

2.3 CHIEF EXECUTIVE OFFICER ("CEO")

Die Ernennung und Abberufung des CEO erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Präsidenten. Dem CEO obliegt die exekutive Konzernleitung.

Im Besonderen:

- Der CEO ist massgeblich für den langfristigen Erfolg und damit für eine überdurchschnittliche Steigerung des Shareholder Values verantwortlich
- Der CEO rapportiert an den Präsidenten mit schriftlichen Berichten sowie über ausserordentliche und bedeutende Geschäftsvorfälle laufend
- Der CEO berichtet direkt dem Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen
- Insbesondere obliegen dem CEO die Erarbeitung und die Durchsetzung von Leitbild, Strategie und Mittelfristplanung
- In Absprache mit dem Präsidenten Festlegung der Vertretung von Walter Meier in der Öffentlichkeit
- Sicherstellung eines professionellen "Risk Managements" und eines angemessenen "Finance and Controllings" im gesamten Konzern
- Vertretung der Belange der Konzernleitung gegenüber dem Präsidenten
- Entscheid bzw. Antragstellung von Geschäften gemäss Anhang 2

2.4 KONZERNLEITUNG

Die oberste Führungsstruktur entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag des CEO.

Der CEO leitet die Sitzungen; diese finden in der Regel mindestens einmal pro Monat statt. Bei Verhinderung des CEO werden diese durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Konzernleitung einberufen und geleitet.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Konzernleitungs-Sitzungen zu verlangen und Geschäfte zur Behandlung vorzuschlagen. Entscheidungsprotokolle gehen zur Kenntnissnahme an den Präsidenten.

Wichtige Geschäfte sind mit schriftlichem Bericht und Antrag vorzulegen.
Der Konzernleitung als Gremium obliegen:

- die gegenseitige Orientierung
- die Koordination zwischen den jeweiligen Verantwortungsbereichen
- der Einsatz der Führungsinstrumente und deren Koordination
- die Überarbeitung der Konzernstrategie sowie der Strategien für Geschäfts- und Fachbereiche (mindestens einmal jährlich)
- die Erarbeitung der Mittelfristplanung zu Händen des Verwaltungsrates (alle drei Jahre)

2.5 MITGLIEDER DER KONZERNLEITUNG

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Antrag des CEO.

Mitglieder der Konzernleitung sind verantwortlich für die ihnen zugeteilten Geschäftseinheiten oder Fachbereiche und nehmen mit der Führung dieser eine zentrale Funktion wahr. Die Mitglieder der Konzernleitung unterstehen dem CEO.

Die Mitglieder der Konzernleitung sind an den Konzernleitungs-Sitzungen anwesend. Dem einzelnen Mitglied der Konzernleitung obliegt bezüglich der ihm anvertrauten Geschäftseinheiten:

- Organisation, Führung und Kontrolle des Geschäfts des Verantwortungsbereichs
- Führung der direkt unterstellten Geschäftsleiter
- Durchführung der Mittelfristplanung in den zugeordneten Geschäftseinheiten
- Orientierung des CEO sowie des Präsidenten und der Konzernleitung über den Geschäftsgang sowie über wichtige Einzelvorhaben und ausserordentliche Geschäftsvorfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Genehmigung und Sicherstellung des Einsatzes der Führungsinstrumente auf Stufe Geschäftseinheiten
- Regelung und Sicherstellung einer effizienten Struktur und Arbeitsweise der Leitung der Geschäftseinheiten
- Umsetzung der Kaderpolitik und Genehmigung der Wahl des oberen Kaders der Geschäftseinheiten
- Entscheid bzw. Antragstellung von Geschäften gemäss Anhang 2

Dem einzelnen Mitglied der Konzernleitung obliegt bezüglich der ihm anvertrauten Fachbereiche:

- Umsetzung der Strategie für die zugeordneten Fachbereiche
- Führung und Weisungsbefugnis in fachlichen Belangen im Zuständigkeitsbereich
- Entscheid bzw. Antragstellung von Geschäften gemäss Anhang 2

2.6 MITGLIEDER DER ERWEITERTEN KONZERNLEITUNG

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der erweiterten Konzernleitung ist Aufgabe des CEO in Absprache mit dem Präsidenten.

Mitglieder der erweiterten Konzernleitung sind bei Konzernleitungs-Sitzungen nur auf Einladung des CEO anwesend. Ansonsten gelten dieselben Bestimmungen und Kompetenzen wie für die regulären Mitglieder der Konzernleitung.

2.7 GESCHÄFTSEINHEITEN

Die Geschäftseinheiten sind gemäss Organigramm (Anhang 3) definiert. Sie bilden führungs-mässig und geschäftlich eine Einheit.

Die Befugnisse der Organe einer juristischen Person innerhalb einer Geschäftseinheit (Generalversammlung, Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat, etc.) werden auf die nicht delegierbaren gesetzlichen Obliegenheiten beschränkt. Die Besetzung von Verwaltungsräten innerhalb Geschäftseinheiten erfolgt durch den CEO auf Antrag des zuständigen Mitglieds der Konzernleitung unter Information des Präsidenten.

Die Konzernleitung regelt die Zeichnungsberechtigung der Führungsorgane der Geschäftseinheiten, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsrecht zu zweien gilt.

2.8 GESCHÄFTSLEITER

Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleiter ist Aufgabe des verantwortlichen Mitgliedes der Konzernleitung in Absprache mit dem CEO. Der Geschäftsleiter trägt die unmittelbare Verantwortung für den kurz-, mittel- und langfristigen Erfolg der Geschäftseinheit. Er leitet diese und übernimmt alle Aufgaben, welche sie als Ganzes betreffen oder von besonderer Bedeutung sind.

Insbesondere obliegen dem Geschäftsleiter:

- Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts
- Gewährleistung eines aussagekräftigen Rechnungswesen, der Finanzkontrolle und des Berichtswesen
- Unverzögliche Benachrichtigung der Konzernleitung über ausserordentliche Vorfälle oder Geschäfte dringender Natur
- Erarbeitung und Präsentation zur Genehmigung an die Konzernleitung der Mittelfristplanung und Durchsetzung derselben
- Rapportierung gemäss Anweisungen der Konzernleitung
- Entscheid bzw. Antragstellung von Geschäften gemäss Anhang 2

2.8.1 KOMPETENZREGELUNG DER GESCHÄFTSLEITER

Wesentliche Änderungen der Geschäfts-, Personal- und Finanzpolitik sind der Konzernleitung zwecks Entscheids durch den CEO vorzulegen. Die als wesentlich betrachteten Änderungen sind:

2.8.1.1 ALLGEMEINES

- Erwerb, Errichtung, Veräusserung, Verlegung und Stilllegung von Geschäftsaktivitäten und Betriebsstätten
- Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, der Gesellschaft oder Teilen davon

- Besetzung und Veränderung der Organe von Geschäftseinheiten. Stimmabgabe bei Abstimmungen in solchen, soweit es sich um wirtschaftlich bedeutsame Entscheidungen handelt
- Standortwechsel der Geschäftseinheiten
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Know-how-, Lizenz- und Kooperationsverträgen, Umstellung und wesentliche Änderungen des Produktionsprogramms oder Handels-sortiments
- Erwerb, Belastung und Veräusserung von Immobilien sowie Einräumung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken

2.8.1.2 PERSONALPOLITIK

- Ernennung, Anstellung und Entlassung von Mitgliedern des höheren Kaders
- Festlegung der Grundsätze der Salärpolitik
- Einführung oder Änderung einer betrieblichen Altersversorgung

2.8.1.3 FINANZPOLITIK

Die Kompetenzen sind im Anhang 2 geregelt.

2.9 CHIEF FINANCIAL OFFICER ("CFO")

Der CFO ist Mitglied der Konzernleitung. Dem CFO obliegen die Konzernfunktionen Finanzen, Controlling, Treasury und Vorsorge. Der CFO hat in fachlichen Belangen Weisungsbefugnis.

Insbesondere obliegen dem CFO:

- Organisation, Führung und Kontrolle des Risk Managements, des Rechnungswesen, der Finanzplanung und -kontrolle, des Treasury, des Konzernrechnungs- und Berichtswesen
- Organisation und Führung des Controllings und der unterstellten Stabsstellen
- Koordination und Erstellen der konsolidierten Mittelfristplanung
- Quartalsweise Erstellung eines Berichtes über die finanzielle Lage des Konzerns zu Händen des CEO und des Verwaltungsrates
- Vorbereitung und Erstellung des Finanzberichts (als Teil des Geschäftsberichts)
- Unverzögliche Benachrichtigung des CEO und der Konzernleitung über ausserordentliche Vorfälle oder Geschäfte dringender Natur im Verantwortungsbereich des CFO
- Entscheid bzw. Antragstellung von Geschäften gemäss Anhang 2

2.10 INTERNAL AUDIT

Der Verwaltungsrat, bzw. bei dessen Vorhanden sein, das Audit Committee bestimmt, ob das Internal Audit „intern“ oder „extern“ erfolgt. Das Audit Committee bestimmt die Aufgaben. Die Ernennung und Abberufung des Internal Audits ist Aufgabe des Audit Committees in Absprache mit dem Verwaltungsrat.

Das Internal Audit erhält seine Mandate durch den Verwaltungsrat in der Regel über das Audit Committee. Die Aufgaben und Kompetenzen des Internal Audits werden in einer separaten Weisung festgelegt.

3. FÜHRUNGSTRUMENTE

3.1 LEITBILD

Es wird ein Leitbild erstellt, das nach Bedarf und Veränderungen angepasst wird.

3.2 PLANUNGSSYSTEME

3.2.1 STRATEGIEPLANUNG

Die Strategie wird als Grundlage für die Mittelfristplanung alle drei Jahre überarbeitet, dokumentiert und vom Verwaltungsrat genehmigt. Zusätzlich wird die strategische Ausrichtung einmal pro Jahr überprüft und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

3.2.2 MITTELFRISTPLANUNG

Die Mittelfristplanung bzw. daraus resultierende Massnahmen sind die wichtigsten Steuerungsinstrumente und werden alle drei Jahre überarbeitet, dokumentiert und vom Verwaltungsrat genehmigt.

3.2.3 ROLLENDE PLANUNG

Die rollende Planung beinhaltet Erfolgsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung. Zweck der rollenden Planung ist die Abschätzung der kurzfristigen Geschäftsentwicklung zur Planung von Kapazitäten inkl. Finanzierung.

Die rollende Planung wird quartalsweise durch die Geschäftsleiter erstellt und auf Konzernstufe konsolidiert.

Im dritten Quartal wird zusätzlich zur kontinuierlichen rollenden Planung eine erweiterte rollende Planung erstellt, die zusätzlich eine Investitions- und Personalplanung enthält. Die erweiterte rollende Planung wird dokumentiert und vom Verwaltungsrat genehmigt.

3.3 REPORTING

Die Geschäftseinheiten liefern, gemäss der von der Konzernleitung festgelegten Rapportierungsstruktur und des -systems sowie Terminvorgaben, die finanziellen Abschlüsse und die rollende Planung.

Im Weiteren rapportiert der Geschäftsleiter monatlich dem zuständigen Vorgesetzten unter Orientierung der Konzernleitung und des Präsidenten mittels Bericht über:

- die wesentlichsten Abweichungen zur Vorjahresperiode sowie die Abweichung zur Planung
- die wichtigsten Geschäftsvorfälle positiver und negativer Natur
- wesentliche Veränderungen im Bereich Risk Management

Inhalt, Form und Termine dieser Berichterstattungen werden von der Konzernleitung festgelegt.

4. FÜHRUNGSSTRUKTUR

Die Führungsstruktur ergibt sich aus dem Organigramm gemäss Anhang 3.

Alle in der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwendeten Darstellungen der Aufbauorganisation haben diesem Organigramm zu entsprechen.

Das Organigramm zeigt:

- die Gliederung in organisatorische Einheiten
- die führungsmässigen Unterstellungsverhältnisse dieser Einheiten

Der CEO ist für die Ausarbeitung und periodische Nachführung dieses Organigramms verantwortlich.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Organisationsreglement mit den Anhängen 1-3 ersetzt die Version vom 10. Dezember 2007 und wurde an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 24. September 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

6. ANHÄNGE

Anhang 1: Weisungen betreffend Einhaltung der von der SIX verlangten Meldepflichten

Anhang 2: Kompetenzregelung

Anhang 3: Organigramm

Insider-Informationen und Meldepflicht von Management-Transaktionen

1. Insider-Informationen

Dies sind wichtige und vertrauliche Informationen mit kursrelevantem Potenzial wie u.a. Finanzzahlen, Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Restrukturierungen, Kapitalveränderungen, Kaufangebote, wesentliche Gewinnveränderungen, Gewinneinbruch, Gewinnwarnung und Sanierungen. Zum Zeitpunkt einer allfälligen Veröffentlichung verlieren sie diesen Charakter.

2. Potenzielle Insider

Es sind die im Organisationsreglement behandelten Organe, deren Hilfspersonen, nahestehende Personen der Organe sowie alle anderen Mitarbeiter der Walter Meier, welche direkt oder indirekt im Besitz von Insider-Informationen sind. Diese haben selbst zu erwägen, welche ihrer Informationen Insider Charakter haben.

3. Verbot von Insider-Transaktionen

Als börsenkotiertes Unternehmen muss Walter Meier die Vorschriften der SIX einhalten. Zur Vermeidung einer Übervorteilung von Insidern sind in der Schweiz (Art. 161 StGB) und anderen Staaten Insider-Transaktionen gesetzlich verboten.

4. Stillhalteperiode

Diese beginnt grundsätzlich mit dem Erhalt einer Insider-Information und endet bei deren Veröffentlichung. Während dieser Zeit dürfen keine Walter Meier Aktien ge- oder verkauft werden.

5. Missbrauch von Insider-Informationen

Ein Verstoß gegen diese Weisungen gilt als ernsthaftes, disziplinarisches Delikt und kann eine fristlose Kündigung und Schadenersatzforderungen sowie eine Strafklage zur Folge haben.

6. Meldepflicht von Management-Transaktionen

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung haben alle Transaktionen mit Walter Meier Aktien, die ihr Vermögen direkt oder indirekt betreffen, innert zwei Börsentagen nach Abschluss einer Transaktion dem Group Treasurer zu melden, wobei Kauf- und Verkaufstransaktionen brutto auszuweisen sind.

Walter Meier meldet die Transaktionen der SIX gemäss Kotierungsreglement Art. 74a und Art. 81 sowie der Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen.

7. Ad-hoc-Publizität

Gelangen Insider-Informationen irrtümlicherweise an Dritte, müssen diese Informationen nach Massgabe der SIX Ad-hoc-Publizitäts-Richtlinie der Öffentlichkeit bekannt geben werden.

Thema	Kompetenzregelung (Gegenwert von TCHF)					
	Verwaltungsrat	Präsident	CEO	CFO	Mitglieder der Konzernleitung ¹⁾	Geschäftsleiter [1/2] ²⁾
1. Abschluss von Miet-, Leasing-, und anderen Verträgen, die das Unternehmen über eine Periode von mehr als einem Jahr binden (jährl. Rate x Jahre)	> 10'000	<= 10'000	<= 1'000	<= 250	<= 250	<= 50/100
2. Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Gesamtkosten pro Projekt von	n/a	> 500	<= 500	<= 150	<= 150	<= 50/100
3. Gewährung von Sicherheiten (Bürgschaften, Garantien, etc.) pro Fall von	> 5'000	<= 5'000	<= 2'000	<= 250	<= 250	<= 50/100
4. Gewährung von Darlehen zugunsten Geschäftseinheiten (Gesamtsumme pro Kalenderjahr) ³⁾	> 20'000	<= 20'000	<= 10'000	<= 5'000	---	---
5. Vereinbarung über Versicherungs-, Garantie- oder Kulanzfälle pro Fall von	n/a	> 1'000	<= 1'000	<= 250	<= 250	<= 50/100
6. Führen von Prozessen, behördlichen Verfahren sowie Abschluss von Vergleichen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind mit einem Streitwert pro Fall von	> 5'000	<= 5'000	<= 1'000	<= 250	<= 250	<= 50/100
7. Änderung bei Ausland- und Handelsvertretungen mit einem jährlichen Umsatz pro Fall von	n/a	> 10'000	<= 10'000	n/a	<= 2'500	<= 1'000

¹⁾ Inkl. Mitglieder der erweiterten Konzernleitung

²⁾ 1 = Limite für Geschäftseinheiten mit Jahresumsatz <= 50 Mio. CHF

2 = Limite für Geschäftseinheiten mit Jahresumsatz > 50 Mio. CHF

³⁾ ohne Darlehensgewährung für Dividendenausschüttungen bzw. Darlehenszinsbelastungen

Thema	Kompetenzregelung (Gegenwert von TCHF)					
	Verwaltungsrat	Präsident	CEO	CFO	Mitglieder der Konzernleitung ¹⁾	Geschäftsleiter [1/2] ²⁾
8. Einzelinvestitionen und -devestitionen (inkl. Akquisitionen bzw. Devestitionen von Unternehmen)	> 5'000	<= 5'000	<= 2'000	<= 250	<= 250	<= 50/100
9. Erhöhung / Verminderung von Kreditverträgen (Darlehen) mit Banken	> 20'000	<= 20'000	<= 5'000	<= 1'000	---	---
10. Eingehen von Waren- und Devisenabsicherungsgeschäften über eine Periode bis 12 Monate (Gesamtvolumen)	n/a	> 50'000	<= 50'000	<= 10'000	---	Jahresbedarf
11. Eingehen von Waren- und Devisenabsicherungsgeschäften über eine Periode > 12 Monate (Gesamtvolumen)	n/a	> 25'000	<= 25'000	<= 5'000	---	---
12. Eingehen von Zinsabsicherungsgeschäften (Darlehensvolumen)	n/a	> 50'000	<= 50'000	<= 10'000	---	---

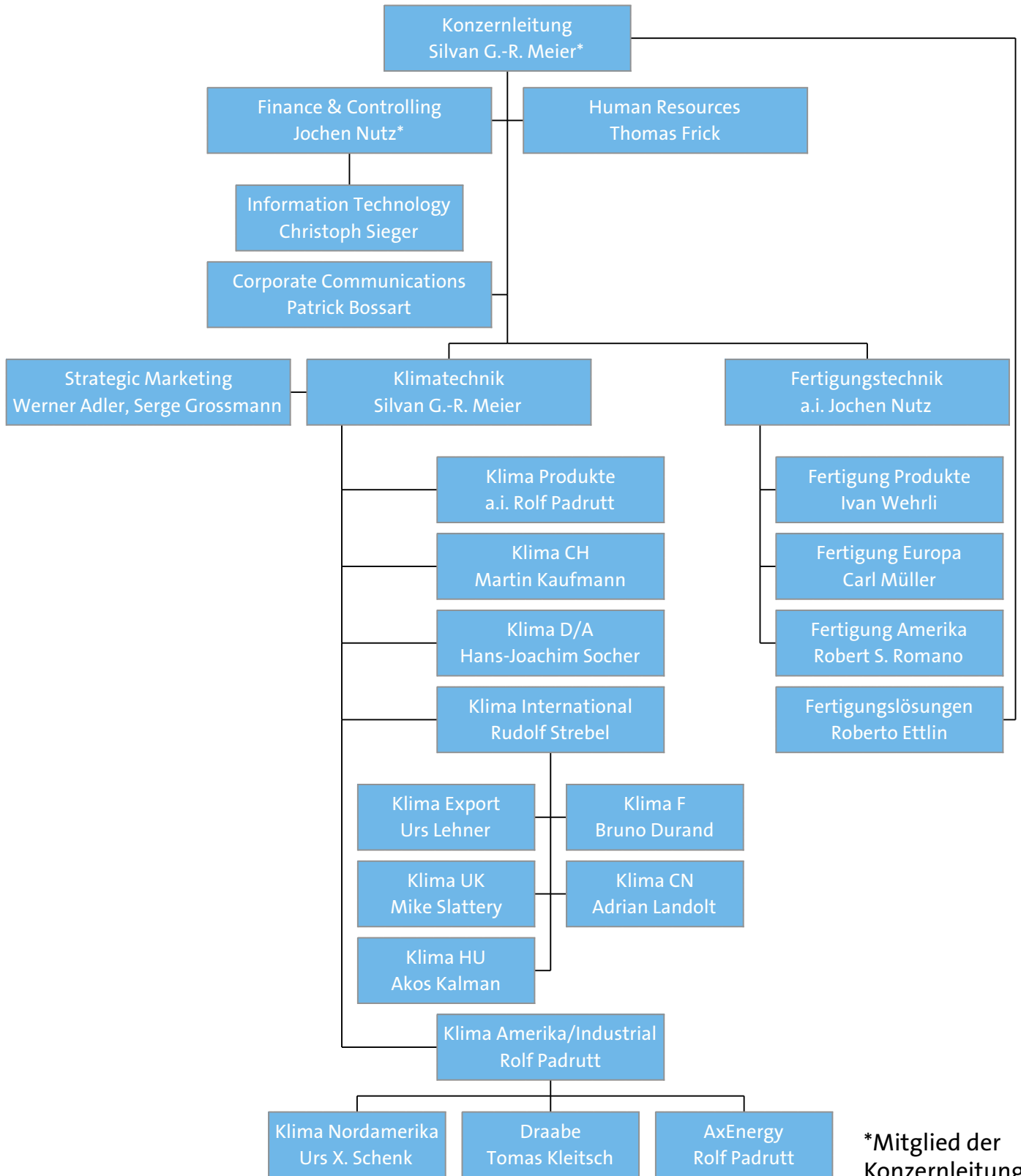
¹⁾ Inkl. Mitglieder der erweiterten Konzernleitung

²⁾ 1 = Limite für Geschäftseinheiten mit Jahresumsatz <= 50 Mio. CHF

2 = Limite für Geschäftseinheiten mit Jahresumsatz > 50 Mio. CHF

Konzernorganisation

Ab 14. Oktober 2009



*Mitglied der Konzernleitung